

mit ihr keine logische Entwicklung von unklarem Wissen zum klaren Wissen um die Gegebenen „Staat“ und „Recht“ vorliegt, sondern eher umgekehrt eine alogische Entwicklung von klarem Wissen zu unklarem Wissen um die Gegebenen „Staat“ und „Recht“, eine Entwicklung, deren Triebfeder nichts anderes ist als der Wunsch, die Gegebenheiten „Staat“ und „Recht“ so lange in künstlich konstruierten „Begriffen“ umzudeuten, bis sie jenes „Bild“ ergeben, welches den Forderungen der Anhänger des „konstitutionellen Liberalismus“ und der „parlamentarischen Demokratie“ entspricht. So ist es denn auch leicht begreiflich, daß die schließliche „Lehre von der Ununterschiedenheit von Staat und Recht“ aufs engste verbunden ist mit einer entschlossenen Stellungnahme für die „parlamentarische Demokratie“ und geradezu eine „Apotheose“ dieser Staatsform in sich schließt. Am Höhe- und Endpunkte der Entwicklung einer Staatsrechtslehre, die zwar stolze Unabhängigkeit gegenüber dem „finsternen Mittelalter“ der „Monarchie“ und „Diktatur“ mimt, hingegen aber eine jede wissenschaftliche Klarheit verhindernde Abhängigkeit von den fortschreitenden Erfolgen der „liberalen“ und „demokratischen“ Bemühungen zeigt, muß selbstverständlich das Gegebene „Staatsmacht“ verschleiert oder gar mit einem Unwert-Zeichen versehen in die Hölle des „finsternen Mittelalters“ verwiesen werden, an diesem Höhe- und Endpunkte muß ein als „Rechtsbegriff“ verkleideter „Idealtypus“ der parlamentarischen Demokratie triumphierend zum Himmel der modernen Götzen erhoben werden, kurz es muß die „Staatsrechtslehre“ aus einer „ancilla“ der „absoluten Monarchie“ in eine „ancilla“ der „parlamentarischen Demokratie“ umgewandelt werden. Ganz selbstverständlich ist es, daß diese Entwicklung ohne „böse Absicht“ vor sich geht, daß jene, welche diese Entwicklung gefördert haben, oft gar nicht die Absicht hatten, fortschreitenden politischen Bewegungen zu dienen, sondern die reine Wissenschaft zu „mehren“, daß sich schließlich in jener Entwicklung auch tatsächlich manche „wissenschaftliche Entwicklung“ findet. Wenn wir aber Entwicklungen, die als „wissenschaftliche“ Entwicklungen betrachtet werden, prüfen, so steht gar nicht die Absicht, die Gesinnung jener, welche diese Entwicklung gefördert haben, zur Frage, sondern lediglich der wissenschaftliche Erfolg — und solcher Erfolg hat sich im ganzen nicht ergeben, vielmehr ist es schließlich — wie heute kaum mehr geeignet werden kann — zur Todeskrise der bisherigen Staatsrechtslehre, dieses Gemenges von „politischen Weltanschauungen“ und billigen „formal-juristischen Konstruktionen“ gekommen. Die Gegebenen „Staat“ und „Recht“ aber blieben und bleiben von allen Dichtungen der „Staatsrechtslehre“ unberührt, sie sind „da“, sie lassen sich zwar durch Reden „verschleiern“, aber nicht „verändern“ und drängen uns immer wieder die Frage nach ihrem „Wesen“ auf, solange, bis wir ge-